



22. Januar 2018

Kontakt: Dr. Konrad Noetzi, Kantonsforstingenieur, Weinbergstrasse 15, 8090
Zürich
Telefon +41 43 259 27 40, www.aln.zh.ch

1/2

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Nichtbauzone)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) eine Waldfeststellung in Gebieten ausserhalb der Bauzone anzuordnen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplänen einzutragen (Art. 13 Abs. 1 WaG). Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

Im Gebiet «Raintobelweg» grenzt der Wald an eine Freihaltezone, weshalb gemäss früherer Praxis der Stadt Zürich die Waldgrenze nicht festgesetzt wurde. Auf Antrag der Stadt Zürich wird dies nun nachgeholt. Am 25. August 2017 wurde die Bestockung vermessen. Der Plan mit den Waldgrenzen wurde vom 24. November 2017 bis 5. Januar 2018 öffentlich aufgelegt. Damit ist die gesetzliche Vorgabe, die betroffene Bevölkerung zu informieren, erfüllt. Trotzdem hat die Abteilung Wald zusätzlich die anliegenden Grundeigentümer über die Waldfeststellung schriftlich informiert. Mit fristgerechter Einsprache vom 4. Januar 2018 hat eine Eigentümervertretung vorgebracht, dass nicht alle Eigentümer über die Waldfeststellung informiert worden seien. Dies trifft aufgrund der öffentlichen Publikation im Amtsblatt jedoch nicht zu. Des Weiteren wurde eingewendet, dass die festgestellte Waldfläche nicht den örtlichen Verhältnissen entspreche. Auch dies ist nicht korrekt. Die nun offiziell festgestellte Waldfläche entspricht schon über mehrere Jahrzehnte den rechtsgültigen Waldkriterien. Nun werden ebendiese Waldgrenzen statisch festgesetzt. Die Einsprecherin wurde durch den zuständigen Kreisforstmeister am 4. Januar 2018 telefonisch informiert. Diese hat den Sachverhalt akzeptiert. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone am Raintobelweg in der Stadt Zürich wird gemäss dem Waldgrenzenplan 1:500 vom 10. November 2017 festgesetzt.
- II. Die Stadt Zürich wird eingeladen, die Waldgrenze im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) sowie im kommunalen Nutzungsplan und in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen.
- III. Die Stadt Zürich wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Stadt öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.



IV. Mitteilung an:

- Stadt Zürich, Stadthausquai 17, Stadthaus, 8001 Zürich (mit Plan)
- A. Güntensperger AG, Hans-Peter Egli, Schaffhauserstrasse 88, Postfach 150, 8042 Zürich
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (mit Plankopie)
- Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich
- Forstkreis 2 (mit Plan)
- Revierförster E. Rhyner, Revier Nord, Werkhof Adlisberg, Dreiwiesenstrasse 248, 8044 Zürich
- Verantwortliche Erholungswald, R. Wollenmann, GSZ, Beatenplatz 2, 8023 Zürich

Dr. Konrad Noetzli
Kantonsforstingenieur

Versand:

25. Jan. 2018

Kanton Zürich
Gemeinde Zürich

Waldgrenzenplan
Waldgrenzen gemäss Art.13 Waldgesetz

Situation 1:500

Legende

- Projektiert
- Rechtskräftig

Öffentliche Auflage vom 24.11.2017 bis 05.01.2018

Amt für Städtebau, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 8001 Zürich

Festgestellt am 28.08.2017

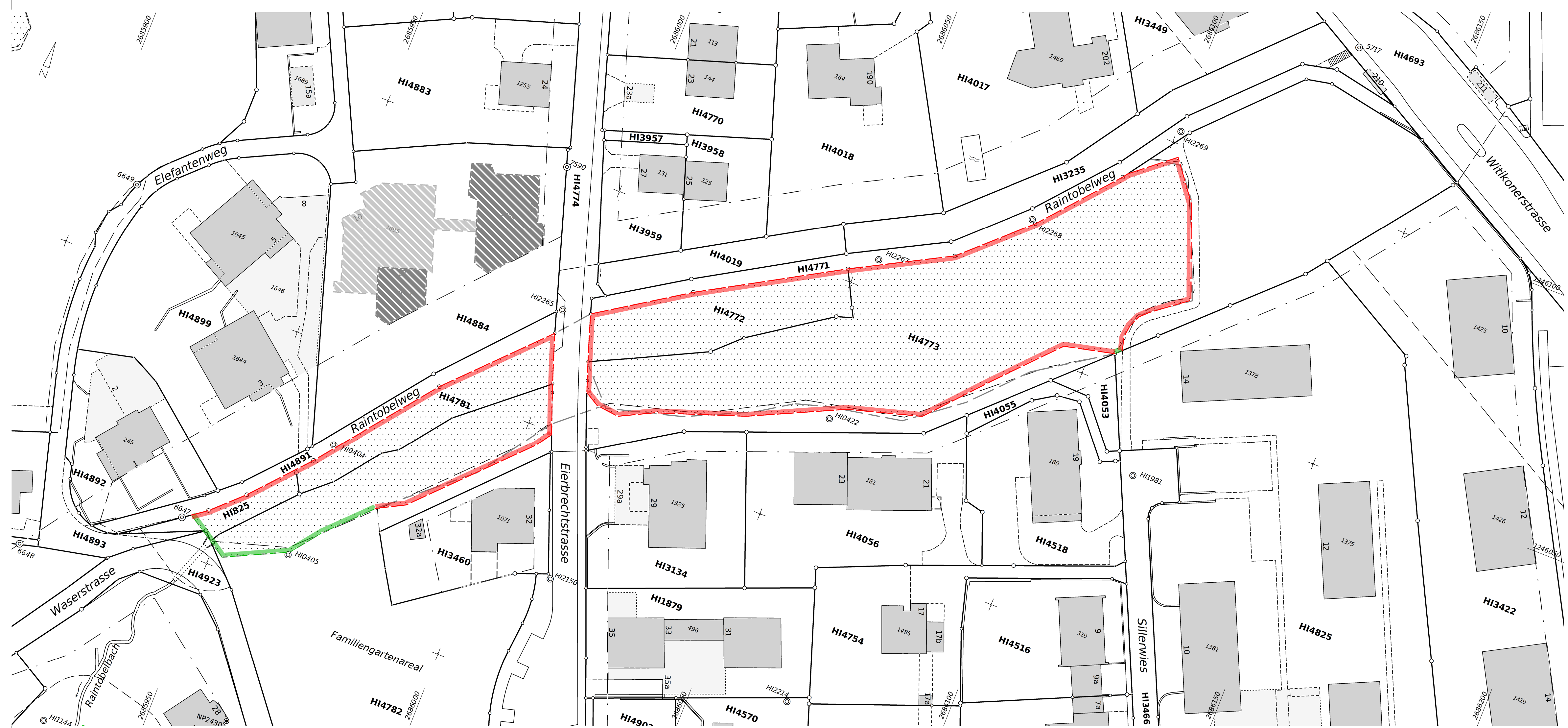
Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald

Mit Verfügung vom 22.01.2018 festgesetzt

Der Kantonsforstingenieur:

Verfasser: Stadt Zürich Geomatik + Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Erstellungsdatum	Grundlagendaten
HI26, HI27	A.Brütsch	10.11.2017	10.11.2017	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 10.11.2017, © Amtliche Vermessung
	Freigabe durch Stadtgeometer:			





Nummer: 2017/0118

Publikationsdatum: 22.11.2017, Ausgabe 47/2017

Rubrik: 13 Weitere öffentliche Planaufgaben und Plangenehmigungen

Kontakt: [Amt für Städtebau](#)

Waldfeststellung Eierbrechtstrasse / Raintobelweg, Zürich-Witikon

Zürich. Auf den Parzellen HI4772, HI4773, HI4781, HOI4782 und HI825 in Zürich-Witikon wurde vom zuständigen Forstkreis 2 eine Waldfeststellung nach Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vorgenommen. Die Waldgrenzen wurden durch den Grundbuchgeometer mit Grundstücksgenauigkeit aufgenommen.

Die Pläne mit den Waldgrenzen können vom 24. November 2017 bis 5. Januar 2017 im Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, Postfach, 8021 Zürich, 2. Stock, während den Büroöffnungszeiten (8.00 Uhr bis 16.30 Uhr) eingesehen werden. Einsprachen gegen die Waldfeststellung sind während der öffentlichen Auflage direkt an den Forstkreis 2, Zürcherstrasse 9, 8620 Wetzikon zu richten. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald

Bauten und baurechtliche Planungen

Verschiedenes

■ Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Nichtbauzone)

Zürich. Die Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald hat mit Beschluss vom 22. Januar 2018 verfügt:

I. Die Abgrenzung von Wald und Nichtbauzone im Gebiet «Raintobelweg» in der Stadt Zürich wird gemäss dem Waldgrenzenplan vom 10. November 2017 festgesetzt.

II. Die Stadt Zürich wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Die Verfügung und die entsprechenden Pläne liegen während 30 Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, beim Amt für Städtebau auf und können zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald

00227315